

Rechtsprechungsreport Zollrecht 2022

Das waren die wichtigsten zollrechtlichen Entscheidungen im vergangenen Jahr

Dr. Katja Göcke, GvW Hamburg

Dr. Hartmut Henninger, GvW Hamburg

25. Januar 2022

GW Graf von Westphalen

1. Auslegung von Antidumpingverordnungen
EuGH, 15.07.2021 – Rs. C-362/20 (Profit Europe)
2. Ursprung von Waren/“letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung“
EuGH, 20.05.2021 – Rs. C-209/20 (Renesola)
3. Ursprung von Waren/Bedeutung von OLAF-Berichten, Hohlprofile
FG Düsseldorf, 13.09.2021 – 4 K 3205/20 Z
4. Zollwert – Bestimmung des Transaktionswertes/Beförderungskosten
EuGH, 22.04.2021 – Rs. C-75/20 (Lifosa)
5. Zollwert – Bestimmung des Transaktionswertes/Analysekosten
BFH, 23.03.2021 – VII R 24/19
6. Neues aus der Gesetzgebung
Neue Dual-Use-Verordnung
Änderungen im Ursprungsrecht
Freihandelsabkommen/PEM-Abkommen

EuGH, 15.07.2021 – Rs. C-362/20 (Profit Europe)

GW

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Art. 1 Abs. 1 DVO (EU) Nr. 430/2013: „Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen, ... die derzeit unter dem KN-Code ex 7307 19 10 [...] eingereicht werden, mit Ursprung in der VR China und in Thailand eingeführt.“
- Profit Europe meldet Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit mit Ursprung China unter KN-Code 7307 11 10 statt – wie bei früheren Anmeldungen – unter KN-Code 7307 19 10 an
- 2014/2015: Profit Europe stellt Anträge auf Erteilung von vZTA; belgische Zollverwaltung (im zweiten Anlauf): KN-Code 7307 19 10 => Klage und Vorlage an den EuGH
- Februar 2017: Einleitung Strafverfahren gegen Profit Europe wegen Anmeldung unter falschem Tarifcode und falscher Bezeichnung
- EuGH, Urteil vom 12.07.2018 – Rs. C-397/17 und C-398/17 (Profit Europe): Rohrstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit sind unter KN-Code 7307 19 90 einzureihen
- Art. 1 Abs. 1 DVO (EU) 2019/262: „Artikel 1 Absatz 1 [der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013] erhält folgende Fassung: Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren gegossener Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Temperguss und aus Gusseisen mit Kugelgrafit [...], die derzeit unter den KN-Codes ex 7307 19 10 [...] und ex 7307 19 90 [...] eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Thailand eingeführt.“
- Vorlage im Strafverfahren: Sind Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit von der DVO erfasst, obwohl der EuGH entschieden hat, dass sie nicht unter den KN-Code 7307 19 10 fallen?

- Funktionelle Unabhängigkeit der Antidumpingmaßnahmen von der tariflichen Einreihung nach der KN; Bezeichnung der einschlägigen KN-Codes haben nur Hinweischarakter
- Verwendung des Adverbs „derzeit“ in Art. 1 Abs. 1 DVO (EU) Nr. 430/2013
- Erwägungsgründe der (vorläufigen und endgültigen) Antidumpingverordnungen
- Das Urteil des EuGH zur zolltariflichen Einreihung der Ware (Rs. C-397/17 und C-398/17) wirkt sich nicht auf den Anwendungsbereich der Antidumpingverordnungen aus
- Die streitgegenständlichen Waren waren von Anfang an von den Antidumpingverordnungen erfasst; Änderungen durch DVO (EU) 2019/262 dienten nur der Klarstellung

- Präzisierung und Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung: Urteil vom 18.04.2013 – Rs. C-595/11 (Steinel Vertrieb); dort allerdings: Einschränkung des Wortlauts von Antidumpingverordnungen, wenn dies teleologisch geboten ist
- vZTA bieten für Wirtschaftsbeteiligte keine Gewissheit und Sicherheit im Hinblick auf Antidumpingmaßnahmen
- Erhebliche Anforderungen an Wirtschaftsbeteiligte, Zollverwaltung und Gerichte, wenn sie Antidumpingverordnungen nicht nur nach ihrem Wortlaut auszulegen haben, sondern auch in ihrem Kontext unter Berücksichtigung der verfolgten Ziele
- Hinsichtlich möglicher strafrechtlicher Konsequenzen stellt sich auch die Frage nach dem Bestimmtheitsgebot
- Da die Argumentation des EuGH darauf aufbaut, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen eine handelspolitische Schutzmaßnahme darstellt und sie daher unabhängig von zolltariflichen Bestimmungen auszulegen sind, kann in Frage gestellt werden, ob Antidumpingzölle überhaupt dem Schutz des Finanzstrafrechts unterfallen

EuGH, 20.05.2021 – Rs. C-209/20 (Renesola)

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Renesola führte Solarmodule aus Indien ein, die dort aus Solarzellen mit chinesischem Ursprung hergestellt wurden.
- Bei der Einfuhr von Solarmodulen mit chinesischem Ursprung wurden nach VO (EU) Nr. 1238/2013 Antidumpingzölle erhoben.
- Mit VO (EU) Nr. 1257/2013 fügte die Kommission Anhang 11 ZK-DVO folgende Regel hinzu:

Anhang 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wird wie folgt geändert:

1. Zwischen den Einträgen zu den Waren der KN-Codes ex 8482 und ex 8520 wird folgender Eintrag eingefügt:

„Ex 8501	Fotovoltaikmodule oder -paneele aus kristallinem Silicium	Herstellen aus Vormaterialien jeder HS-Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position der Ware und der Position 8541. Wird die Ware aus Vormaterialien der HS-Position 8501 oder 8541 hergestellt, ist der Ursprung dieser Vormaterialien auch der Ursprung der Ware. Wird die Ware aus Vormaterialien der HS-Position 8501 oder 8541, die aus mehr als einem Ursprungsland stammen, hergestellt, ist der Ursprung des wertmäßig größten Anteils dieser Materialien auch der Ursprung der Ware.“
----------	---	---

- Begründung: die Verarbeitung von Wafern zu Solarzellen stellt den entscheidenden und „wichtigsten“ Arbeitsschritt im Herstellungsverfahren dar, da die endgültige künftige Verwendung festgelegt wird und der Ware besondere Eigenschaften verliehen werden; dieser Schritt ist als letzte wesentliche Verarbeitung im Sinne von Art. 24 des Zollkodex der Gemeinschaften anzusehen
- Zoll erhob ADZ, Renesola klagte.
- Vorlegendes Gericht fragte, ob VO (EU) Nr. 1238/2013 ungültig sei, weil sie nicht im Einklang mit Art. 24 ZK stehe. Schließlich sei das Herstellungsverfahren in Indien technisch komplex und schwierig und verleihe den Waren besondere Eigenschaften.

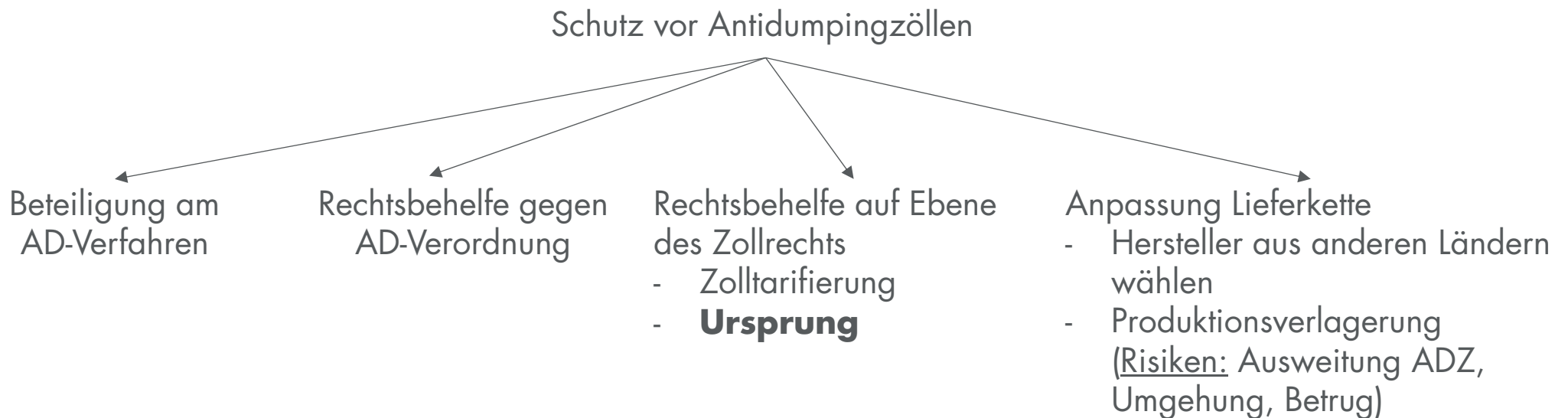
- Kommission darf Verordnungen zur Konkretisierung des Art. 24 ZK erlassen; Grundlage ist Art. 247 ZK (heute: Art. 60 Abs. 2 UZK, Art. 62 UZK)
- Die Verordnung muss dem Ziel der Gewährung von Rechtssicherheit dienen und eine Begründung enthalten, anhand derer sich die Gültigkeit im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens beurteilen lässt. -> (+)
- Rechtsfehler bei der Anwendung des Art. 24 ZK? -> (-)

Artikel 24

Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

- Offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Anwendung des Art. 24 ZK? (-), weil
 - Herstellung von Solarzellen ist Herstellung i.S.v. Art. 24 ZK, da die Zellen die Fähigkeit erwerben, Solarenergie zu gewinnen und in Strom umzuwandeln
 - Auch Solarmodule zeichnen sich maßgeblich nur dadurch aus.

Beurteilungsspielraum: Andere Entscheidung in VO (EU) Nr. 1257/2013 wäre möglich gewesen. Ohne VO (EU) Nr. 1257/2013 hätte Verwaltung/Finanzgericht anders entscheiden können. Aber wenn Kommission Beurteilungsspielraum nutzt, ist schwer dagegen anzukommen.



- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Die Klägerin führte 2017 nahtlose Rohre aus nichtrostendem Stahl kaltgezogen oder kaltgewalzt (UPos. 7304 41 KN) von der X Ltd. aus Indien ein und gab bei der Zollanmeldung indischen nichtpräferenziellen Ursprung an.
- OLAF stellte in einem Bericht aus 2019 fest, dass die X Ltd. nahtlose Rohre aus rostfreiem Stahl aus China eingeführt und eine Mehrzahl davon ohne nennenswerte Bearbeitung in die EU ausgeführt habe. Selbst wenn eine Bearbeitung von aus China eingeführten, warmgewalzten Mutterrohren stattgefunden hätte, wäre diese nicht ursprungsbegründend gewesen, da Mutterrohre keine Hohlprofile seien. Hohlprofile zeichneten sich dadurch aus, dass äußerer und innerer Querschnitt unterschiedlich seien.

	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl	
7304 41	- - kaltgezogen oder kaltgewalzt	CTH; oder Wechsel von Hohlprofilen der Unterposition 7304 49
7304 49	- - andere	CTH

- Der Zoll erhob ADZ, die Klägerin ging dagegen vor.
- Die Klägerin machte geltend, dass die Rohre aus warmgewalzten Mutterrohren hergestellt worden seien. Diese seien in die UPos. 7304 49 KN einzureihen.

- Die aus China eingeführten Mutterrohre wurden bearbeitet.
 - Bei der Erhebung von ADZ muss die Zollbehörde nachweisen, dass die Einfuhrware den behaupteten Ursprung hat (gefestigte Rspr.).
 - Beweis wurde nicht erbracht, da keine übereinstimmenden Sendungen ermittelt wurden. Bloße Verdachtsmomente genügen nicht.
- Die Bearbeitung war ursprungsbegründend.
 - Erl. HS Kap. 73 „Hohlprofile“: „hauptsächlich solche, deren äußere und innere Querschnitte nicht dieselbe Form aufweisen“.
 - Hohlprofile können auch gleichen Querschnitt aufweisen; Anhang 22-01 verweist auf HS, nicht aber auf Erl.HS.
 - Anhang 22-01 setzt voraus, dass Hohlprofile kreisförmigen Querschnitt aufweisen
 - Anhang 22-01 ist im Lichte des Art. 60 Abs. 2 UZK auszulegen. Bearbeitung der Mutterrohre führt zu einer erheblichen qualitativen Änderung der Eigenschaften.

- Hohlprofile können Querschnitt wie Rohre haben („50 Mio. €-Frage“)
- Anhang 22-01 muss im Einklang mit Art. 60 Abs. 2 UZK stehen, ansonsten ggf. ungültig (siehe C-209/10 Renesola)
- OLAF-Berichte
 - Zollbehörde muss bei Erhebung von ADZ Ursprung nachweisen, weil sie sich darauf beruft.
 - Ergibt sich „Umladung“ aus von OLAF ermittelten Zolldatensätzen des Drittlandes, dann reicht dies i.d.R. aus, auch wenn das elektronische Zollsystem eine Blackbox ist.
 - Ergibt sich „Umladung“ nicht aus solchen Daten, genügen statistische Verdachtsmomente i.d.R. nicht.

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Ein litauisches Unternehmen kauft zur Herstellung von Dünger von einer ebenfalls in Litauen ansässigen Zwischenhändlerin technische Schwefelsäure, die von einem in Belarus ansässigen Unternehmen hergestellt wird, und führt sie in die EU ein.
- Nach den Vertragsbedingungen hat die belarussische Herstellerin sämtliche Kosten für die Beförderung der Waren bis zum vereinbarten Lieferort an der litauischen Grenze zu tragen.
- Der von der litauischen Einführerin erklärte Zollwert gab die tatsächlichen Beträge an, wie sie in den von der litauischen Zwischenhändlerin ausgestellten Rechnungen ausgewiesen wurden.
- Im Rahmen einer Zollprüfung stellten die litauischen Zollbehörden fest, dass der so erklärte Zollwert niedriger war als die Kosten, die von der Herstellerin für die Beförderung der Waren zum Grenzübergang tatsächlich getragen worden waren, und erhoben Zoll nach.
- Die Einführerin machte geltend, dass der Preis zwar nicht sämtliche der Herstellerin entstandenen Beförderungskosten decke, aber gerechtfertigt und für die Herstellerin wirtschaftlich vorteilhaft sei, da sie die Waren nicht verarbeiten oder lagern können und der in Belarus für das Recycling der eingeführten Waren erhobene Ökosteuerbetrag den angegebenen Zollwert und die Beförderungskosten für diese Waren übersteige.
- Vorlagefrage: Sind dem Transaktionswert eingeführter Waren die tatsächlich entstandenen Beförderungskosten bis zur EU-Außengrenze hinzuzurechnen, wenn nach den vereinbarten Lieferbedingungen der drittländische Hersteller diese Kosten zu tragen hat, diese Kosten den vom Einführer tatsächlich gezahlten Preis übersteigen, aber der gezahlte Preis dem tatsächlichen Wert der Waren entspricht?

- Art. 70 Abs. 1 UZK: “Die vorrangige Grundlage für den Zollwert von Waren ist der Transaktionswert, das heißt der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist.”
- Anpassung nach Art. 71 Abs. 1 lit. e (i) UZK, wonach dem für die eingeführten Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis die Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union hinzuzurechnen sind?
- Aber: Hinzurechnung dieser Kosten soll nur erfolgen, wenn sie nicht bereits in den Preis einbezogen sind, was aber bei Vereinbarung der Verkaufsbedingung „frei Grenze“ der Fall ist; diese Auslegung folgt aus Art. 138 Abs. 3 UZK-IA, wonach die Beförderungskosten dem Transaktionswert der eingeführten Waren nur dann hinzugerechnet werden dürfen, wenn die Beförderung entweder unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Einführers erfolgt
- Der Umstand, dass im vorliegenden Fall die von der Herstellerin getragenen Beförderungskosten den von der Einführerin tatsächlich gezahlten Preis übersteigen, kann an dieser Schlussfolgerung nichts ändern, sofern dieser Preis den tatsächlichen Wert der Waren widerspiegelt
- Bei der Beurteilung, ob der Zollwert eingeführter Waren deren tatsächlichen wirtschaftlichen Wert widerspiegelt, ist die konkrete Rechtsstellung der Parteien des Kaufvertrags zu berücksichtigen, denn der Zollwert eingeführter Waren darf nicht abstrakt festgelegt werden

- EuGH bestätigt die Grundprinzipien der Transaktionswertmethode, die im Regelfall zur Bestimmung des Zollwertes herangezogen wird: abzustellen ist auf den tatsächlich zwischen den Parteien vereinbarten Preis, nicht auf einen üblichen Preis
- Ein unüblich günstiger Kaufpreis führt nicht zur Ablehnung der Transaktionswertmethode oder zur Hinzurechnung von im Kaufpreis bereits enthaltenen Kosten, sofern keine Anhaltspunkte für willkürliche oder fiktive Zollwerte vorliegen
- Auch in sonstigen Konstellationen relevant, in denen sich ein unüblich niedriger Kaufpreis mit den besonderen Umständen des Einzelfalls begründen lassen (z.B. Rabatte auf Restposten)

- Sachverhalt
- Kernaussagen des Urteils
- Anmerkungen für die Praxis



- Klägerin führt für sie in China hergestellte Waren in die EU ein und meldet sie zum zollrechtlich freien Verkehr an.
- Die chinesischen Hersteller hatten sich gegenüber der Klägerin vertraglich verpflichtet, Waren zu liefern, die deren Qualitätsanforderungen entsprachen und chemische Inhaltstoffe nur im Rahmen der nach dem Unionsrecht zulässigen Grenzen enthielten.
- Auf Anweisung der Klägerin sandten die chinesischen Hersteller Muster der zu produzierenden Ware an ein Testinstitut in China, das aufgrund eines mit der Klägerin abgeschlossenen Vertrags Schadstoff- und Qualitätsprüfungen durchführte; die Hersteller waren angewiesen, mit der Herstellung erst nach Untersuchung der Muster durch das Testinstitut zu beginnen.
- Die Kosten für die Prüfungen stellte das Testinstitut der Klägerin monatlich in Rechnung. Die Klägerin gab die Kosten bei der Anmeldung der Waren zur Überführung in den freien Verkehr nicht an.
- HZA erhob Zölle nach mit der Begründung, dass Analysekosten, die der Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätsvorgaben und von Grenzwerten dienen, grundsätzlich auch dann zum Transaktionswert einer Ware gehören, wenn sie dem Käufer nicht vom Verkäufer, sondern von einem unabhängigen Testinstitut in Rechnung gestellt werden, das vom Käufer beauftragt wurde.

- Zahlungen des Käufers an einen Dritten für die Durchführung von Analysen im Drittland, die dazu dienen, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualität oder der gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen, und die vor Beginn der Produktion durchgeführt werden, werden „zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers“ entrichtet und gehören damit zum Transaktionswert i.S. des Art. 29 ZK (nunmehr Art. 70 UZK).
- Verweis auf EuGH, Urteil vom 19.10.2000 – Rs. C-15/99 (Sommer): Kosten für Analysen, die nach Einfuhr der Waren durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die gelieferten Waren den Qualitätsanforderungen nach den deutschen Vorschriften genügen, sind Bestandteil des Kaufpreises und damit des Zollwertes, wenn der Verkäufer vertraglich verpflichtet war, den Qualitätsanforderungen zu genügen → gilt gleichermaßen für Analysen, die der Käufer im Drittland noch vor Beginn der Herstellung der einzuführenden Waren durchführen lässt, um deren Vertragskonformität sicherzustellen
- Ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer, dass der Verkäufer bestimmte Qualitätsanforderungen oder gesetzliche Vorgaben zu erfüllen hat, handelt es sich bei den Kosten für entsprechende Untersuchungen stets um abgespaltete Kaufpreisbestandteile, die nach Art. 29 Abs. 3 lit. a ZK (nunmehr Art. 70 Abs. 2 UZK) zum Transaktionswert gehören; ob der Auftrag zur Durchführung der Analysen vom Verkäufer, vom Käufer oder vom Importeur erteilt wird, ist nicht ausschlaggebend, weil es sich in allen Fällen um Kosten handelt, die entstehen, um die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Anforderungen an die bestellten Waren zu überprüfen und sicherzustellen
- Können die Kosten für Schadstoff- und Qualitätsprüfungen den jeweiligen Einfuhren nicht im Einzelnen zugeordnet werden, ist der Zollwert nach der Schlussmethode (nunmehr Art. 74 Abs. 3 UZK) zu ermitteln und der Gesamtbetrag der Kosten auf die Einfuhren aufzuteilen

- Konsequente Fortführung der EuGH-Rechtsprechung und Bestätigung der Auffassung der deutschen Zollbehörden (Dienstvorschrift Zollwertrecht idF vom 15.September, Z 51 01, Abs. 13)
- Auf vertragliche Ausgestaltung kommt es nicht an, sondern allein auf Sinn und Zweck der Kontrollen
- Abgrenzung zu Kosten für Kontrollen, die vom Käufer oder von einem mit diesem verbundenen Unternehmen auf eigene Rechnung durchgeführt werden und ausschließlich zu eigenen Zwecken des Käufers erfolgen; diese sollen nach Auffassung der deutschen Zollbehörden nicht zollwertrelevant sein (= zusätzliche Kontrollen des Käufers, die er aus eigenen Erwägungen und neben den zwischen ihm und dem Verkäufer bestehenden Vertragsregelungen durchführen lässt, z.B. vorweggenommene Eingangskontrolle oder Kontrollen, ob die eingeführten Waren ordnungsgemäß analysiert bzw. zertifiziert worden sind (Dienstvorschrift Zollwertrecht idF vom 15.September, Z 51 01, Abs. 13, 15))
- In Zweifelsfällen sollte über das zuständige Hauptzollamt eine Abstimmung mit der Bundesstelle Zollwert erfolgen

Neues aus der Gesetzgebung

- Neue Dual-Use-Verordnung
- Änderungen im Ursprungsrecht
- Freihandelsabkommen/
PEM-Abkommen

Neue Dual-Use-Verordnung

- 9. September 2021: Inkrafttreten der neuen Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 (ersetzt Verordnung (EG) Nr. 428/2009)
- Weiterhin keine EU-autonomen Listungen
- Neue Catch-all-Klausel (nur) aus Menschenrechtserwägungen und nur für die Ausfuhr nicht-gelisteter Güter für die digitale Überwachung
- Erfassung von technischer Unterstützung als Dienstleistung für gelistete Güter
- Erweiterung der Kontrollen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte
- „Übertragbare Kontrollen“: Ausfuhrkontrollen auf der Grundlage der von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rechtsvorschriften
- Zwei neue AGG: konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologie (EU007) und Verschlüsselungsgüter (EU008)
- Genehmigung für Großprojekte
- Überarbeitung einiger Definitionen
- Verbesserung des Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden und der Kommission sowie zwischen den Genehmigungs- und Zollbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten

Änderungen Ursprungsrecht

- Art. 31 UZK-DA: Vollständiges Gewinnen von pflanzlichen Erzeugnissen, wenn diese in dem Land oder Gebiet „angebaut und geerntet“ werden.
- Art. 33, 34 UZK-DA: Restregel, wenn Ursprungserwerb an Umgehung oder Minimalbehandlung scheitert (Gewicht/Wert der Vormaterialien)
- Anpassung Anhänge 22-01, 22-03, 22-04 an HS 2022

Warenursprung & Präferenzen

- BREXIT: EU-UK Trade and Cooperation Agreement
- Regionales Übereinkommen über Ursprungsregeln: Alternative Ursprungsregeln ab dem 1. September 2021

Hinweis

Zum Stichtag 21.01.2022 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- [Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#)
(Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)

([Schweiz \(CH\)](#))
- [Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln](#) (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)

Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens ([Schweiz \(RUE_A\) \(CH\)](#)).

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus.



Dr. Hartmut Henninger
Partner

GvW Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

h.henninger@gvw.com
T +49 40 35922-256
F +49 40 35922-293



Dr. Katja Göcke, LL.M.
Assoziierte Partnerin

GvW Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

k.goecke@gvw.com
T +49 40 35922-256
F +49 40 35922-293

